

III ZR 71/57

2379 017

Verkündet
am 3. Juli 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Polizeidirektors a.D. Eberhard G [REDACTED]
in H [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch
den Niedersächsischen Minister des Innern,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hoßle

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 5. Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der zuletzt als Polizeidirektor im Niedersächsischen Ministerium des Innern beschäftigt war, trat mit Ablauf des 28. Februar 1953 infolge Erreichung der Altersgrenze von 60 Jahren in den Ruhestand. Er ist der Ansicht, daß bei der ihm nach Art. II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten vom 26. April 1955 (Nds.GVBl S. 175) zu gewährenden Abfindung auch die von ihm zuletzt bezogene Ministerialzulage von monatlich 100 DM zu berücksichtigen sei

Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 600 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. März 1956 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es vertritt den Standpunkt, daß zu den "Dienstbezügen des letzten Monats", nach denen die Abfindung zu berechnen ist, die Ministerialzulage nicht zu zählen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten vom 8. Juli 1952 (Nds.GVBl S. 57) erhielten die dort genannten Polizeivollzugsbeamten "vom Beginn des Ruhestandes an für 12 Monate, längstens jedoch bis zum Ab-

- 3 -

lauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, anstelle des Ruhegehalts ihre zuletzt bezogenen Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltsfähigen Zulagen". Durch Art. II des Änderungsgesetzes vom 26. April 1955 wurde die Bestimmung - "§ 5 erhält folgende Fassung" - dahin geändert, daß die betreffenden Polizeivollzugsbeamten "außer dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Sechsfachen ihrer Dienstbezüge des letzten Monats" erhalten. Für die Beamten, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1952 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits in den Ruhestand getreten sind, bestimmt Art. II Abs. 2 des Änderungsgesetzes, daß an sie nach Ablauf des Zeitraumes, in welchem sie gemäß dem bisherigen Recht anstelle des Ruhegehalts die zuletzt bezogenen Dienstbezüge erhielten, "eine einmalige Abfindung in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn von einer nach § 5 zu berechnenden Abfindung der Unterschiedsbetrag zwischen den weitergezahlten Dienstbezügen und dem für den gleichen Zeitraum zustehenden Ruhegehalt abgezogen wird", gezahlt wird.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein von der Frage ab, welche Bedeutung dem Begriff "Dienstbezüge des letzten Monats" in § 5 des Gesetzes über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten in seiner Neufassung beizulegen ist. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß dazu die Ministerialzulage nicht zu zählen ist, verdient Billigung.

1.) Aus dem Ausdruck "Dienstbezüge" für sich allein betrachtet, läßt sich seine Bedeutung im Rahmen der hier



behandelten Vorschrift nicht erschließen, weil er kein Rechtsbegriff mit einem festen Inhalt ist. Das Besoldungsrecht, das Disziplinarrecht und das allgemeine Beamtenrecht verwenden den Begriff nicht stets in einem inhaltsgleichen Sinne. Es muß deshalb auf die gesetzlichen Zusammenhänge des Einzelfalls abgestellt werden.

Es ist zwar richtig, daß § 5 des Gesetzes über den Eintritt in den Ruhestand das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten in seiner Neufassung nur von den "Dienstbezügen des letzten Monats" spricht, ohne ausdrücklich hinzuzufügen - wie dies bei seiner ursprünglichen Fassung der Fall war -, daß Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltsfähige Zulagen nicht darunter fallen. Aber es geht nicht an, daraus zu folgern, daß nunmehr bei der Berechnung der Abfindung nach dem Willen des Gesetzgebers und des Gesetzes sämtliche Geldbezüge des Beamten aus dem letzten Monat seines aktiven Dienstes zugrundegelegt wären. Es muß beachtet werden, daß Art. I des Änderungsgesetzes vom 26. April 1955 keine selbständige neue Vorschrift bringt, sondern nur dem schon bestehenden § 5 eine "neue Fassung" gibt. Im Sinne des ursprünglichen § 5 waren aber unter den bei der Abfindung zu berücksichtigenden "Dienstbezügen" die Dienstaufwandsentschädigungen und die nichtruhegehaltsfähigen Zulagen nicht mitzuverstehen, wie der Wortlaut ganz klar ergab. Die Anknüpfung allein an die "Dienstbezüge" bei der Neufassung der Vorschrift gestattet nicht, darunter nunmehr etwas anderes zu verstehen als das, was die bisherige Fassung unter den zu berücksichtigenden Dienstbezügen verstanden hat. Zu dieser Auslegung zwingt die Entstehungsgeschichte der neuen Fassung. Der Landtag wollte die früher

übliche Abfindung der Polizeivollzugsbeamten wieder einführen (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 1737 2. Wahlperiode, Verh. des Nds. Landtages, 2. Wahlperiode 1951, S. 3851). Nach dem Polizeibeamtengesetz von 1937 erhielten die Polizeivollzugsbeamten als einmalige Abfindung bei ihrem Eintritt in den Ruhestand, soweit eine solche vorgesehen war, ebenso wie nach dem hier behandelten § 5 ein Mehrfaches "der Dienstbezüge des letzten Monats" (vgl. § 51 Abs. 2 Polizeibeamtengesetz). In der auf Grund des § 35 Polizeibeamtengesetz erlassenen vorläufigen Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1937 - RGBl I S. 858 - ist hierzu ausdrücklich bestimmt worden: "Als Dienstbezüge des letzten Monats gelten Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge, etwaige Sonderzuschläge sowie Ausgleichszulagen" Die Ministerialzulagen waren also von einer Berücksichtigung bei der Errechnung der Abfindung nach dem früheren Recht ebenso ausgeschlossen, wie dies nach der Neufassung des § 5 unmittelbar vorhergehenden landesrechtlichen Regelung der Fall war. Das Polizeibeamtengesetz des Reiches knüpfte seinerseits an die in den Landespolizeigesetzen üblichen Abfindungen an (vgl. dazu auch Urt. des erkennenden Senats vom gleichen Tage in der Sache III ZR 73/57).

2.) Das aus der Betrachtung der unmittelbar einschlägigen Gesetzesvorschriften gewonnene Ergebnis erweist sich auch bei Berücksichtigung des Zweckes der Ministerialzulage und des Sinnes der besonderen Abfindung der Polizeivollzugsbeamten nicht als unrichtig. Ob die Ministerialzulage als eine besondere "Dienstaufwandsentschädigung", wie sie "steuerrechtlich" in den Richtlinien des beklagten Landes vom 7. August 1953 charakterisiert wird, anzusehen ist, oder ob dies mit der Revision als eine "Fiktion"

zu bezeichnen und der Zweck dieser Zulage darin zu suchen ist, daß sie einen Anreiz für den Dienst im Ministerium geben soll, ist für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage unerheblich; in beiden Fällen entfällt nämlich der Anlaß zu ihrer Fortgewährung, wenn der Beamte keinen Dienst mehr leistet. In den Richtlinien ist nicht nur bestimmt worden, daß die Ministerialzulage nicht ruhegehaltsfähig sei, sondern daß sie "im Fall . . . der Versetzung in den Ruhestand . . . mit Ablauf des Abgangmonats fortfällt" (Ziff. 9). Dadurch ist den Beamten von vornherein bekannt gemacht worden, daß sie mit einem Weiterbezug der Ministerialzulage nach Beginn des Ruhestandes nicht mehr zu rechnen haben. Wenn die Abfindungsvorschriften die Ministerialzulage außer Betracht lassen, wird das Vertrauen der Beamten also nicht enttäuscht. Die Abfindung soll den Polizeivollzugsbeamten einen besonderen finanziellen Vorteil deshalb gewähren, weil sie eher in den Ruhestand treten, als dies nach der allgemeinen Altersgrenze der Fall ist. Wie hoch dieser Vorteil zu bemessen ist, muß dem Gesetzgeber zur Entscheidung überlassen bleiben. Daß dabei sämtliche Einkünfte - und nicht nur die "regelmäßigen" - des letzten Monats des aktiven Dienstes nach dem Wesen der Abfindung berücksichtigt werden müßten, läßt sich nicht sagen. Die Abfindung wird im voraus als Sechsfaches der letzten Monatsbezüge errechnet und gezahlt. Ob der Beamte, der eine den "Polizeivollzugsbeamten" als solchen nicht zustehende Ministerialzulage bezogen hat, sie auch während weiterer sechs Monate bezogen haben würde, wenn er noch nicht in den Ruhestand getreten wäre, läßt sich nicht ein für allemal sagen. Deshalb erscheint es auch aus diesem Grunde sinnvoll, die Abfindung auf die Bezüge zu beschränken, auf die der Beamte ohne Rücksicht auf die Art seiner besonderen Verwendung

einen Rechtsanspruch wie jeder andere Polizeivollzugsbeamter gehabt hätte, wenn er nicht in Abweichung von dem sonst für Beamte geltenden Recht schon mit 60 Jahren in den Ruhestand getreten wäre.

Nach alledem muß die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden. - Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Weber

Dr. Hußla

Dr. Arndt